



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 26. Ratssitzung vom 7. Dezember 2022

### 1096. 2022/114

**Weisung vom 30.03.2022:**

**Bevölkerungsamt, Aufhebung der Verordnung über Einwohner- und Fremdenkontrolle**

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über Einwohner- und Fremdenkontrolle vom 23. April 1958 (AS 142.110) wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt mit unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach erfolgter Volksabstimmung im Falle des Referendums in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

**Sabine Koch (FDP):** *Mit dieser Weisung wird der Gemeinderat beauftragt, die Verordnung aus dem Jahr 1958, die den Heimatschein betrifft, aufzuheben. Die Verordnung wurde am 23. April 1958 erlassen, um Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen in der Stadt Zürich kontrollieren zu können. Seither wurde sie, trotz erheblichen Änderungen bei den gesetzlichen, technischen und gesellschaftlichen Grundlagen, nicht revidiert. Der Heimatschein war für den interkommunalen und interkantonalen Datenverkehr bis vor zwanzig Jahren ausserordentlich wichtig und diente als Kontrollstelle: Pro Person konnte nur ein Exemplar ausgestellt werden. Zudem diente er Schweizer Staatsangehörigen als Beleg für die Korrektheit der persönlichen Daten. Mit der Aufhebung der Verordnung über den Heimatschein per 1. Juli 2004 hat der Heimatschein seine Bedeutung verloren. Heute kann jede Person bei der Heimatgemeinde unzählige Heimatscheine bestellen. Bei Verlust muss nichts gemeldet werden. Der Schein ist auch online verfügbar, es können jedoch nur Zivilstandsbeamte auf die damit verbundenen Daten zugreifen. Rechtlich hat sich mit dem Registerharmonisierungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 2006 und dem Gesetz über das Meldewesen des Einwohnerregisters des Kantons Zürich aus dem Jahr 2015 einiges geändert. Von den 22 Artikeln des ursprünglichen Gesetzes werden lediglich noch drei in einer revidierten Form angewendet. Betroffen sind Zivilstandsänderungen, die Schriftenabgabe infolge Zuzugs sowie das Erreichen der Volljährigkeit. Die Schriftenaufbewahrung, -abgabe und -rückgabe sollen gestrichen werden. Es sieht nach einer Win-win-Situation aus. Die Schaffung unbürokratischer Abläufe und nachvollziehbarer interner Prozesse, der Einsatz von effizienten elektronischen Systemen, die Reduktion von Materialverbrauch, die Entlastung der Bevölkerung und Senkung der Kosten sind in unser aller Interesse. In der Schlussabstimmung der Kommission haben sich alle Parteien ausser der SVP für die Weisung ausgesprochen; gemäss Stefan Urech (SVP) wird sich nun auch die SVP diesem Votum anschliessen.*



2 / 2

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Referentin; Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Moritz Bögli (AL), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Sabine Koch (FDP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne)  
Enthaltung: Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Verordnung über Einwohner- und Fremdenkontrolle vom 23. April 1958 (AS 142.110) wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt mit unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach erfolgter Volksabstimmung im Falle des Referendums in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 14. Dezember 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. Februar 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat